

Vertretungsmöglichkeiten

Dienste im Ärztlichen Bereitschaftsdienst tauschen und abgeben

Was kann ich tun, wenn ich meiner Dienstverpflichtung im Ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht nachkommen kann?

1. Abgabe von Diensten bzw. Tausch von Diensten mit anderen Vertragsärzten/MVZ

Sie können Dienste an andere Vertragsärzte/MVZ abgeben oder Dienste mit anderen Vertragsärzten/MVZ tauschen. Diese treten dann an Ihrer Stelle in die Dienstverpflichtung ein und rechnen selbst mit der KVBW ab. Eine Abgabe/ein Tausch ist auch mit Vertragsärzten/MVZ möglich, die einem anderen Notfalldienstbereich angehören, sofern sich diese der KVBW gegenüber bereiterklärt haben, freiwillig am Bereitschaftsdienst in Ihrem Notfalldienstbereich teilzunehmen. Es spielt dabei keine Rolle, wenn die übernehmenden Vertragsärzte/MVZ dadurch mehr Dienste leisten, als es ihrer Verpflichtung entspricht. Sollten Sie als Vertragsarzt Interesse an zusätzlichen Bereitschaftsdiensten in anderen Notfalldienstbereichen haben, so können Sie sich gerne zur Vergabe eines Zugelassenen NFD-Arzt Status an folgende Mail wenden: Notfalldienst-Datenpflege@kvbawue.de

2. Abgabe von Diensten bzw. Tausch von Diensten mit Kooperationsärzten

Gemäß der Notfalldienstordnung § 4 Abs. 7 können Sie Dienste an Kooperationsärzte abgeben oder Dienste mit Kooperationsärzten tauschen. Diese treten dann an Ihrer Stelle in die Dienstverpflichtung ein und rechnen selbst mit der KVBW ab. Weitere Informationen zu den Kooperationsärzten finden Sie unter:

www.kvbawue.de/praxis/notfalldienst/kooperationsaerzte

3. Erfüllung Ihrer Dienstpflicht durch angestellte Ärzte

Sie können Ihre Dienstpflicht auch durch Ärzte ableisten lassen, die in Ihrer Praxis bzw. im MVZ als Arbeitnehmer angestellt sind. Sollten Sie dafür mit dem angestellten Arzt eine zusätzliche Vergütung vereinbaren, ist eine etwaige Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht der Zusatzvergütung zu beachten, was angesichts der regelmäßig ohnehin bestehenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht der angestellten Ärzte jedoch keine administrativen Schwierigkeiten verursachen wird. Das Honorar für den Bereitschaftsdienst rechnen Sie bzw. das MVZ – d. h. nicht der angestellte Arzt – gegenüber der KVBW ab. Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. für Fehler der angestellten Ärzte bei Ausübung des Bereitschaftsdienstes haften.

Sofern bei Ihnen angestellte Ärzte Bereitschaftsdienste für Sie ableisten sollen, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Sie bzw. Ihr MVZ bleiben weiterhin im Dienstplan eingetragen und dienstverpflichtet. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, die Dienste im Dienstplan auf Ihre angestellten Ärzte zu übertragen.

Selbstverständlich ist es auch möglich, dass Sie einen Bereitschaftsdienst gemäß Ziff. 1 abgeben bzw. tauschen und der übernehmende Vertragsarzt/MVZ diesen Bereitschaftsdienst durch einen angestellten Arzt ableisten lässt.

4. Beauftragung eines „persönlichen Vertreters“

Die Notfalldienstordnung lässt es zu, dass Sie Bereitschaftsdienste durch einen anderen approbierten Arzt als „persönlichen Vertreter“ ableisten lassen (§ 5 Abs. 2 NFD-O). Im gebietsärztlichen Bereitschaftsdienst (Augen, HNO und Kinder) muss eine Vertretung durch einen Arzt mit der gleichen Gebietsbezeichnung oder durch einen Arzt, der sich im letzten Jahr der gebietsspezifischen Weiterbildung befindet, erfolgen. Dies bedeutet, dass Sie bzw. Ihr MVZ im Dienstplan eingetragen und dienstverpflichtet bleiben und daher keine Änderungen im Dienstplan notwendig sind. Sie rechnen auch das Honorar für den Bereitschaftsdienst mit der KVBW ab. Sie selbst beauftragen jedoch einen approbierten Arzt damit, den Bereitschaftsdienst für Sie abzuleisten.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie gegebenenfalls für Fehler Ihres „persönlichen Vertreters“ bei Ausübung des Bereitschaftsdienstes haften. Ferner arbeiten persönliche Vertreter in der Bereitschaftspraxis dann auf die LANR des eigentlich eingeteilten Arztes und benötigen daher die erforderlichen Daten für die Dokumentation und Abrechnung in der Praxissoftware der jeweiligen Bereitschaftspraxis. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt durch den persönlichen Vertreter.

Sofern der ärztliche Kollege dafür von Ihnen eine Vergütung erhält, ist es nach dem sogenannten „Praxisvertreter-Urteil“ des Bundessozialgerichts (BSG) möglich, dass Sie dafür Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen, gegebenenfalls fällt auch Lohnsteuer an. Dies gilt besonders dann, wenn es sich bei dem „persönlichen Vertreter“ nicht um einen Vertragsarzt handeln sollte. Wir empfehlen Ihnen daher unbedingt, die Einzelheiten mit Ihrem Lohnbüro bzw. Steuerberater abzuklären. Die Frage, ob eine Sozialversicherungspflicht besteht, kann über ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vorab geklärt werden.